

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981

in der Fassung vom 14. Juni 2025

I

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 14. Juni 2025 folgende Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe A Ziffer 3 wird gestrichen.
 - b) In Buchstabe A wird bisherige Ziffer 4 zu Ziffer 3 und wie folgt neu gefasst:
 - „3. Die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung von gleichwertiger Weiterbildung aus dem Ausland
 - 3.1 bei nicht abgeschlossener Weiterbildung = € 125,00
 - 3.2 bei abgeschlossener Weiterbildung gemäß dem Anerkennungsgesetz NRW vom 28.05.2013 = € 500,00–1.200,00
 - 3.2.1 die abschließende Durchführung einer Kenntnis- oder Defizitprüfung bei Feststellung wesentlicher Defizite = € 130,00
 - 3.3 Die Bearbeitung eines Antrages gemäß Artikel 21 Abs. 1 i. V. m. Anhang V Nr. 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 = € 100,00“
 - c) Buchstabe A Ziffer 5 wird gestrichen.
 - d) In Buchstabe A die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 4.
 - e) In Buchstabe A die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 5.
 - f) In Buchstabe A die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 6 und wie folgt neu gefasst:
 - „6.1 Die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung abgeleisteter inländischer Weiterbildungsabschnitte und/oder -kurse/-bausteine für Kammermitglieder = € 50,00
- 6.2 Die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung abgeleisteter inländischer Weiterbildungsabschnitte und/oder -kurse/-bausteine für Nichtkammermitglieder = € 100,00“
- g) In Buchstabe A die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 7.
- h) In Buchstabe A die bisherige Ziffer 10 wird Ziffer 8 und nach dem Wort „bis“ die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- i) Buchstabe A Ziffer 9 wird wie folgt neu gefasst:
 - „9. Die Bearbeitung eines Widerspruchs (Rückerstattung bei Abhilfe) = € 100,00“
- j) Buchstabe A Ziffer 10 wird wie folgt neu gefasst:
 - „10. Gebühren für Verfahren nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften:
- 10.1 Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises nach Rettungsdienstgesetz = € 50,00
- 10.2 Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises nach Strahlenschutzgesetz/Strahlenschutzverordnung = € 50,00
- 10.2.1 Die Durchführung eines Fachgesprächs im Rahmen des Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises nach Strahlenschutzgesetz/Strahlenschutzverordnung = € 130,00
- 10.3 Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Kenntnisbescheinigung nach Strahlenschutzgesetz/Strahlenschutzverordnung = € 50,00
- 10.4 Die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung eines Strahlenschutzkurses gem. StrlSchVO mit standardisiertem Kurskonzept
 - für einen Gültigkeitszeitrahmen von bis zu zwei Jahren = € 250,00
 - für einen einmaligen Termin = € 100,00
- 10.4.1 Prüfung des Kurskonzepts unter Einbezug von eLearning und Blended Learning pro Unterrichtseinheit (UE) zzgl. A 10.4 = € 50,00

- 10.4.2 Zusatzgebühren bei Antragstellung weniger als vier Wochen vor dem Kursbeginn = € 100,00“
- k) Buchstabe B Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „3. Das Verfahren zu Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen bei Fachwirten/Fachwirtinnen (Berufsspezialisten) für ambulante medizinische Versorgung = € 250,00“
- l) Buchstabe B Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „4. Das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten
- Durchführungsgebühr für die Dokumentenprüfung = € 200,00
 - Durchführungsgebühr für die Qualifikationsanalyse = € 250,00
 - Prüfung des Defizitausgleichs/der durchgeführten Ausgleichsmaßnahme = € 150,00“
- m) Buchstabe B Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „7. Feststellungsverfahren Die Gebühren werden für die Zulassung zum Feststellungsverfahren (vorbereitendes Verfahren) und für die Bewertung der beruflichen Handlungsfähigkeit (Feststellungsverfahren) getrennt erhoben.
- 7.1 Vorbereitendes Verfahren (Zulassungsverfahren) = € 300,00
- 7.1.2 Stornogebühren vor Termin Vorbereitungsgespräch = € 140,00
- 7.2 Feststellungsverfahren § 50 b Abs. 1 BBiG = € 1.000,00
- 7.3 Feststellungsverfahren § 50 b Abs. 4 BBiG (überwiegende Vergleichbarkeit) = € 750,00
- 7.4 Feststellungsverfahren § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG (nicht überwiegende Teilstellung für Menschen mit Behinderung) = € 750,00
- 7.5 Stornogebühren vor Termin Feststellungs durchführung = € 180,00“
- n) Buchstabe B Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „8. Die Bearbeitung von Widersprüchen (Erstattung bei Abhilfe) = € 100,00“
- o) Buchstabe C Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:
- „1.2 Ärztliche Stelle Strahlentherapie – je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber
- je Gerät Tele-/Brachytherapie = € 2.400,00
 - Röntgentherapiegeräte/ Seed-Implantationen = € 1.300,00
 - Dokumentenprüfung in der Röntgentherapie = € 500,00
 - Wiederholungsprüfung Röntgentherapie = € 550,00
 - Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00
 - Mehraufwand bei besonderen Therapien = € 600,00
 - Mehraufwand bei besonderen Therapien Mitbenutzer = € 500,00“
- p) Buchstabe C Ziffer 1.3 wird wie folgt neu gefasst:
- „1.3 Ärztliche Stelle Nuklearmedizin – je eigenverantwortlichen Umgangsgenehmigungsinhaber
- je Überprüfung in der Nuklearmedizin = € 200,00
 - je Gerät in der Nuklearmedizin = € 950,00
 - je PET-Gerät = € 950,00
 - Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00
 - je Zusatz SSV ohne Genehmigung = € 500,00
 - je Therapie (Radiojod, neue Therapie) = € 550,00
 - je Therapie (RSO) = € 450,00“
- q) In Buchstabe D Ziffer 1.3 werden nach dem Wort „Klinische-Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung“ die Wörter „vom 12. Juli 2017 in der jeweiligen Fassung“ eingefügt.
- r) Buchstabe D Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2. Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) oder dem Medizinproduktrecht-Durchführungsgesetz (MPDG)
- Für die Tätigkeit der Ethik-Kommission im Rahmen klinischer Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen, auf die das MPG in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung Anwendung findet, für die Tätigkeit der Ethik-Kommission im Rahmen klinischer Prüfungen und sonstiger klinischer Prüfungen, auf die das MPDG sowie die Verordnung (EU) 2017/745 Anwendung finden, sowie für die Tätigkeit der Ethik-Kommission im Rahmen von Leistungsstudien, auf die das MPDG sowie die Verordnung (EU) 2017/746 Anwendung finden, bestimmen sich die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsbürenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.“
- s) In Buchstabe D Ziffer 3 werden nach dem Wort „Transfusionsgesetz (TFG)“ die Wörter „sowie der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV)“ gestrichen.

t) Buchstabe D Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Nach der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe:

4.1 Beratung (Erstvotum)

- gefördert (kommerziell)	= € 2.000,00
- gefördert (öffentlich/gemeinnützig)	= € 1.300,00
- nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln)	= € 400,00

4.2 Anzeigen nach § 15 Absatz 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

- Ersatzanzeige (Grundgebühr)	= € 80,00
- für jedes angezeigte lokale Studienzentrum	= € 20,00
- nachträgliche Änderungen anzuzeigender Informationen/Unterlagen	= € 80,00
- für jedes hinzugefügte oder geänderte lokale Studienzentrum	= € 20,00“

u) Buchstabe D Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme = € 150,00“

v) Buchstabe D Ziffer 6.4 wird gestrichen.

w) Buchstabe E Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Zweitausfertigung von Urkunden, Zertifikaten oder Teilnehmernachweisen.

Erteilung von Bescheinigungen über ausländische Tätigkeiten = € 100,00

1.1 Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung ausländischer ärztlicher Tätigkeiten im tarifrechtlichen Sinne = € 100,00“

x) In Buchstabe F wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

y) Buchstabe F Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Die Gebühr für Verwaltungsleistungen im Rahmen der gutachterlichen Überprüfung der absolvierten ärztlichen Ausbildung = € 1.150,00“

z) Buchstabe F Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.

aa) Buchstabe F Ziffer 4.1 wird zu Ziffer 5.1.

ab) Buchstabe F Ziffer 4.2 wird zu Ziffer 5.2.

ac) Buchstabe F Ziffer 4.3 wird zu Ziffer 5.3.

ad) Buchstabe J wird wie folgt neu gefasst:

„J. Allgemeine Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen, für die keine andere Verwaltungsgebühr in § 1 A–I vorgesehen ist und die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen = € 50,00–1.000,00“

II

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 14. November 2025

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert Gehle

Genehmigt.

Düsseldorf, den 02. Dezember 2025

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 14.12.2025

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert Gehle